

Beschlussvorlage

Die Durchführung von Brandverhütungsschauen nach § 26 Absatz 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz Nordrhein-Westfalen (BHKG) obliegt den Gemeinden.

Nach § 26 Absatz 2 BHKG besteht die Möglichkeit, diese Aufgabendurchführung im Wege einer Mandatierung auf den Oberbergischen Kreis zu übertragen. Als Rechtsgrundlage für eine solche Aufgabenwahrnehmung durch den Kreis sieht hier das Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) die Regelung der *öffentlich-rechtlichen Vereinbarung* nach §§ 23 ff. GKG vor.

Wie die übrigen Oberbergischen Kommunen hat auch Nümbrecht von dieser Wahlmöglichkeit Gebrauch gemacht und einer Aufgabendurchführung durch den Oberbergischen Kreis zugestimmt.

Im Rahmen der Brandschauen werden regelmäßig komplexe bauliche Anlagen beurteilt, die häufig mit einer Vielzahl von sicherheitstechnischen und brandschutztechnischen Anlagen ausgestattet sind. Die Brandschau dient dabei der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

Ob ein Objekt als brandschaupflichtig einzustufen ist, kann der Anlage 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Gemeinde Nümbrecht entnommen werden. Die Brandverhütungsschau bezieht sich auf Gebäude, Betriebe und Einrichtungen.

Nach § 44 Absatz 1 BHKG sind alle Eigentümer oder Besitzer von Gebäuden oder Grundstücken verpflichtet, die Brandverhütungsschau zu dulden.

Je nach Gefährdungsgrad, spätestens jedoch nach Ablauf von fünf Jahren, muss die nächste Brandschau durchgeführt werden.

Beratungsverlauf

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt. Auf Nachfrage gibt es keine Wortmeldung.